

Arbeit erfolgen. Liegen die Voraussetzungen dafür nicht vor, ist darauf hinzuwirken, daß der Jugendliche die zu erbringenden Geldleistungen durch eigene Arbeit ermöglicht (vgl. §22 der 1. DB/StPO, §72 Anm. 6). Handelt es sich dabei um einen Schüler, so ist auf die Leistung von Ferienarbeit zu verweisen, von deren Erlös die Wiedergutmachung des Schadens vorzunehmen ist. Diese Ferienarbeit bedarf der Genehmigung der Schule und muß zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen (vgl. AO über die freiwillige produktive Tätigkeit von Schülern ab vollendetem 14. Lebensjahr während der Ferien vom 15. 10. 1973, GBl. I Nr. 52 S. 519).

Bei der Wiedergutmachung des Schadens durch Jugendliche ist ferner davon auszugehen, daß dieselbe auch durch die Veräußerung dem Jugendlichen gehörender wertintensiver Gegenstände (Kofferradio, Kassettenrecorder, Moped) vorgenommen werden kann (vgl. auch § 72 Anm. 5). Von der Auferlegung der Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens durch eigene Leistung wird die Bestimmung des § 24 über die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren und die Bestimmung des Umfangs der Schadenersatzpflicht nach dem Arbeits-, Zivil- und LPG-Recht nicht berührt (§ 33 Anm. 4).

5. Die unbezahlte gemeinnützige Arbeit in der Freizeit ist geeignet, den jugendlichen Straftäter zur Achtung der von der Gesellschaft oder einzelnen Bürgern geschaffenen Werte zu erziehen. Diese Pflicht ist nicht an bestimmte Deliktgruppen gebunden und besonders dann wirksam, wenn

- durch die Straftat gemeinnützige Werte oder Einrichtungen beschädigt oder zerstört wurden,
- die Straftat unmittelbar mit einer gröblichen Verletzung der Arbeitsdisziplin verbunden ist oder
- die Straftat Ausdruck negativer Freizeitgestaltung ist und mit einer Verletzung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Zusammenhang steht (vgl. § 33 Anm. 8).

Bei der Festlegung der Dauer ist zu be-

rücksichtigen, daß der Jugendliche, da noch andere Pflichten in der Freizeit für ihn bestehen, nicht überfordert wird.

6. Die Bindung an den Arbeitsplatz wird gegenüber solchen Jugendlichen angewandt, die bereits in einem Arbeitsverhältnis stehen bzw. gestanden haben und wiederholt die Arbeitsdisziplin verletzen. Sie kann aber auch erfolgen, um zu sichern, daß andere ausgesprochene Pflichten, z. B. Fortsetzung des Lehr- oder Arbeitsverhältnisses, erfüllt werden, wenn es Anhaltspunkte gibt, daß sich der Jugendliche dem erforderlichen erzieherischen Einfluß seines Arbeitskollektivs entziehen will. Die Bindung an den Arbeitsplatz kann auch über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus andauern (vgl. § 34).

7. Die Auferlegung der Pflicht zur Aufnahme oder Fortsetzung eines Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses setzt sowohl die Bereitschaft der in Frage kommenden Betriebe, den Jugendlichen auszubilden, als auch die Fähigkeit und Bereitschaft des Jugendlichen für das Lehr- oder Ausbildungsverhältnis voraus. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, haben die Gerichte mit den Organen der Jugendhilfe, den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung bei den örtlichen Räten und auch den jeweiligen Betrieben eng zusammenzuarbeiten, um dem Jugendlichen eine berufliche Ausbildung zu sichern.

8. Absatz 3 orientiert auf die Übernahme von Bürgschaften durch Kollektive der Werktätigen oder befähigte und geeignete Bürger oder Erziehungsberechtigte, um zu sichern, daß der Jugendliche seine Pflichten erfüllt. Je konkreter Bürgschaften ausgestaltet werden, um so mehr wird der Jugendliche spüren, daß er unter Kontrolle der Gesellschaft seine Lebenshaltung ändern und sich bewähren muß. Kontrollierbare Verpflichtungen, wie die Erhöhung der Arbeits- und Lerndisziplin, die politisch-fachliche Weiterbildung oder die gesellschaftliche Mitarbeit in der FDJ, sind geeignet, das Erziehungsziel zu verwirklichen (vgl. § 31).